



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. April 2009 (06.05)  
(OR. en)**

**8881/09**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0198 (COD)**

---

---

**CODEC 566  
AGRI 176  
ENV 314  
FORETS 46  
DEVGEN 102  
RELEX 353  
JUR 191  
UD 81**

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 21. bis 24. April 2009)

---

**I. EINLEITUNG**

Die Berichtsteratterin, Frau Dr. Caroline LUCAS (Verts/ALE - UK), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht mit 75 Abänderungen vorgelegt.

## II. AUSSPRACHE

Kommissionsmitglied DIMAS eröffnete die Aussprache am 21. April 2009 mit folgenden Ausführungen:

- Die Abänderung zum Verbot des Handels mit illegal geschlagenem Holz sei sehr wichtig. Mit dieser Abänderung würde der Kommissionsvorschlag im Prinzip verbessert, aber es seien einige praktische Erwägungen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kommission sei der Sorgfaltspflichtansatz ausgewogener, wirksamer, einfacher durchzuführen und entspreche eher den WTO-Vorschriften;
- die Abänderung betreffend eine breitere Definition von legal geschlagenem Holz verdiene eine genauere Prüfung. Es sei gut möglich, dass die Kommission diese Abänderung unterstützen kann;
- die Kommission könne die Abänderungen zur Anerkennung der Überwachungsorganisationen akzeptieren, allerdings sei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich ganz klare eigene Bedürfnisse und Wünsche geltend machen werden;
- die Kommission könne ferner die Abänderungen zu den beratenden Gruppen akzeptieren; und
- bestimmte Abänderungen würden Fragen hinsichtlich der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf.

Die Berichterstatterin

- wies nachdrücklich darauf hin, dass das Problem des illegalen Holzeinschlags dringend angegangen werden müsse; ferner bedauerte sie, dass keine Einigung in erster Lesung erzielt werden konnte, und drängte den Rat, seinen Gemeinsamen Standpunkt auf der Ratstagung im Juni 2009 festzulegen;
- wies darauf hin, dass der Kommissionsvorschlag nicht streng genug abgefasst sei, um das gesetzte Ziel, nämlich sicherzustellen, dass es in der Europäischen Union keinen Markt mehr für illegal geschlagenes Holz gebe, zu erreichen; und
- bedauerte, dass in dem Kommissionsvorschlag kein tatsächliches Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von illegal geschlagenem Holz vorgesehen sei, sondern dass von den Marktteilnehmern an einer bestimmten Stelle der Lieferkette lediglich die Anwendung einer Sorgfaltspflichtregelung verlangt werde, den anderen Beteiligten eine entsprechende Pflicht jedoch nicht auferlegt werde. Dies stehe in auffallendem Gegensatz zum überarbeiteten US Lacey Act von Mai 2008, der ein explizites Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von illegal geschlagenem Holz enthält. Es gebe überhaupt keinen Grund, warum die EU in dieser Sache nicht dem Beispiel der USA folgen sollte. In ihrem eigenen Bericht werde der Vorschlag der Kommission akzeptiert, dass die Anwendung einer umfassenden Sorgfaltspflichtregelung nur von Marktteilnehmern verlangt werde, die zum ersten Mal Holz und Holzzeugnisse auf den europäischen Markt brächten, es werde jedoch auch deutlich gemacht, dass alle Marktteilnehmer gemeinsam dafür Verantwortung trügen, dass nur legal geschlagenes Holz gehandelt werde, und dass ein Verstoß dagegen eine Straftat darstelle. Was die WTO anbelange, so gebe es keinen Grund dafür, dass eine in den Vereinigten Staaten zulässige Regelung in der Europäischen Union nicht statthaft sein sollte.

Herr Péter OLAJOS (PPE-DE – HU) sprach im Namen seiner Fraktion und

- wies auf das Ausmaß der Entwaldung und die Dringlichkeit einer Lösung für dieses Problem hin. Die EU sollte eine führende Rolle bei den weltweiten Bemühungen um eine Lösung für dieses Problem übernehmen; und
- begrüßte diejenigen Abänderungen der Berichterstatterin, mit denen die Überwachung verbessert und die finanziellen Sanktionen verschärft werden sollen.

Frau Riitta MYLLER (PSE - FI) ergriff im Namen ihrer Fraktion das Wort und erinnerte daran, dass die Vorschläge der Berichterstatterin im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit auf die Zustimmung einer sehr breiten Mehrheit gestoßen seien. Sie unterstütze weiterhin die Bemühungen der Berichterstatterin.

Herr Magor Imre CSIBI (ALDE - RO) sprach im Namen der ALDE-Fraktion: Er

- bedauerte, dass sich das Parlament bei dieser äußerst wichtigen Frage so unverhältnismäßig wenig Zeit für die Aussprache genommen habe;
- zeigte sich enttäuscht über den wenig ehrgeizigen Vorschlag der Kommission. Außerdem zeige der Kommissionsvorschlag nicht deutlich genug, wie die Regelung in der Praxis funktionieren solle;
- lehnte die Argumentation ab, dass gutgläubige Marktteilnehmer in Europa nicht bestraft werden sollten, um ein Problem in Drittländern zu lösen;
- wies darauf hin, dass auch bestimmte Regionen in Europa, beispielsweise in seinem Land, mit der um sich greifenden Entwaldung zu kämpfen hätten;
- argumentierte, dass es in der vorgeschlagenen Verordnung nicht darum gehe, illegalen Handel zu verhindern oder zu bestrafen, sondern eher darum, den Handel besser zu überwachen; und
- begrüßte die Abänderungen, die den Kommissionsvorschlag verbesserten und präzisierten, indem der Geltungsbereich auf alle Holzzeugnisse ausgedehnt und von allen Marktteilnehmern verlangt werde, dass sie eine bestimmte Form der Sorgfaltspflicht anwenden, indem eine neue Grundlage für finanzielle Sanktionen geschaffen und klare Kriterien für ein glaubwürdiges und unabhängiges Überwachungssystem vorgesehen würden. Die Herausforderung bestehe nun darin, dafür zu sorgen, dass diese Regelung so früh wie möglich angenommen und durchgeführt werde. Die Verbraucher benötigten eine Garantie dafür, dass sie nicht unabsichtlich Erzeugnisse aus illegal geschlagenem Holz kauften.

Kommissionsmitglied DIMAS ergriff erneut das Wort und

- wies darauf hin, dass zu dem Sorgfaltspflichtansatz mehr gehöre als nur eine Legalitätsbescheinigung. Es müsse auf der Grundlage umfassender Maßnahmen ein Nachweis erbracht werden, der eine hinreichende Annahme der Legalität zulasse;
- wies darauf hin, dass in bestimmten Fällen die Legalitätsbescheinigung nur der erste Schritt sei. Gehe aus der Risikobewertung hervor, dass in dem Herkunftsland ein höheres Risiko der Korruption der Verwaltung bestehe oder würden in dem betreffenden Land nationale Gesetze nicht strikt durchgesetzt, würden zusätzliche Garantien zur Unterstützung der Legalitätsbescheinigung verlangt; und
- argumentierte in Bezug auf den Vorschlag, den Geltungsbereich der Verordnung auf nachgeschaltete Marktteilnehmer auszudehnen, dass es übertrieben wäre, von Vertreibern und Einzelhändlern zu verlangen, dass sie sich von den vorgeschalteten Akteuren einen Nachweis über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorlegen lassen.

Die Berichterstatterin ergriff nochmals das Wort und

- wies darauf hin, dass sie ihr Möglichstes getan habe, um die bestehenden nationalen Regelungen, die sich bewährt hätten, gebührend zu berücksichtigen. In diesen Fällen sei es nicht notwendig, das Rad neu zu erfinden oder vollkommen neue Strukturen zu schaffen;
- bekräftigte, dass es ihr darum gegangen sei, die verschiedenen Akteure im Handelssystem nicht übermäßig zu belasten. Sie wolle sicherstellen, dass alle Akteure Verantwortung übernehmen. Die Last dürfe nicht vollständig auf diejenigen abgewälzt werden, die die Erzeugnisse als erste in Verkehr brächten;
- wies darauf hin, dass die Industrie viele Elemente ihres Berichts unterstützt habe. Es sei eine Ironie, dass die Industrie weit ehrgeiziger als die Kommission zu sein scheine. Die Industrie begrüße insbesondere die größere Klarheit und die breitere Verteilung der Verantwortung;
- argumentierte, dass die Verordnung verantwortungsvollen Marktteilnehmern in Europa zugute käme, von denen bei weitem die meisten die Bestimmungen bereits erfüllten, die sie mit ihrem Bericht einführen wolle. Die Verordnung würde sie davor schützen, dass sie von weniger verantwortungsbewussten Wettbewerbern unterboten würden;
- wies darauf hin, dass in ihrem Bericht auch verschiedene Sondermaßnahmen für kleinere Marktteilnehmer vorgesehen seien. Sie und ihre Kollegen hätten die Gefahr, unverhältnismäßige Vorschriften vorzusehen, sehr ernst genommen.
- zeigte sich enttäuscht darüber, dass mit dem Kommissionsvorschlag der Verkauf von illegal geschlagenem Holz verhindert werden soll, dass dies jedoch nicht als Straftat gelten solle;
- vertrat die Ansicht, dass der Sorgfaltspflichtansatz der Kommission allein nicht ausreichend sei; und
- erklärte nochmals, dass sie enttäuscht sei, dass nicht bereits in erster Lesung während der derzeitigen Amtszeit des Parlaments eine Einigung erzielt werden konnte. Der Rat habe das Dossier nicht mit der gleichen Ernsthaftigkeit und Eile wie das Parlament behandelt.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei der Abstimmung im Plenum am 22. April 2009 nahm das Parlament alle 75 Abänderungen an.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung ist in der Anlage wiedergegeben.

---

P6\_TA-PROV(2009)0225

## **Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen: Verpflichtungen der Marktteilnehmer \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (KOM(2008)0644 – C6-0373/2008 – 2008/0198(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0644),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0373/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0115/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### **Abänderung 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Wälder bieten eine Vielzahl von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen *Nutzen*, darunter die Lieferung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen **und** die Erbringung von Dienstleistungen im Umweltbereich.

*Geänderter Text*

(1) Wälder bieten eine Vielzahl von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen *Vorteilen*, darunter die Lieferung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Erbringung von Dienstleistungen im Umweltbereich **und die Funktion als Lebensräume für örtliche Bevölkerungsgemeinschaften.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die aus Wäldern bestehende Umwelt ist ein kostbares Erbe, das geschützt, erhalten, und wenn dies möglich ist, wiederhergestellt werden muss mit dem übergeordneten Ziel, die biologische Vielfalt und die Funktionsweise des Ökosystems zu erhalten, Klimaschutz zu betreiben und die Rechte der indigenen Völker und der lokalen, vom Wald abhängigen Gemeinschaften zu wahren.***

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Der Wald ist eine Ressource, deren Nutzung Wohlstand und Beschäftigung herbeiführt. Seine Nutzung hat zudem günstige Klimaauswirkungen, weil forstwirtschaftliche Erzeugnisse energieintensivere Erzeugnisse ersetzen können.***

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1c) Gerade unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist es sehr wichtig, dass die auf dem Binnenmarkt tätigen Zulieferer nur legal geschlagenes Holz in Verkehr bringen, um zu gewährleisten, dass die wichtige Funktion der Wälder als Kohlendioxidsenke nicht beeinträchtigt wird. Außerdem trägt die Verwendung legal geschlagenen Holzes als Baumaterial, beispielsweise für Holzhäuser, dazu bei, dass Kohlendioxid langfristig gebunden wird.***

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1d) Ein sehr großer Teil der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern beruht auf der Forstwirtschaft; darin besteht in solchen Ländern für viele Menschen die Haupteinkommensquelle. Deshalb ist es wichtig, diese Entwicklung und diese Einkommensquelle nicht zu beeinträchtigen, sondern den Schwerpunkt bei den Möglichkeiten zu setzen, zu einer nachhaltigeren Entwicklung der Forstwirtschaft in den betreffenden Regionen beizutragen.***

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Der Druck auf die Ressourcen natürlicher Wälder ist eindeutig oft zu hoch, die Nachfrage nach Holz und Holzzeugnissen ist oft zu groß und die Gemeinschaft muss für eine Verringerung der Belastungen auf die Waldökosysteme sorgen, unabhängig davon, wo die Auswirkungen auftreten.***

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Illegaler Holzeinschlag ist ein weit verbreitetes Problem von großer internationaler Bedeutung. Er schädigt die Wälder in erheblichem Maße, da er zur Entwaldung beiträgt, die für rund 20 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich *ist*, bedroht die Biodiversität und untergräbt eine nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder. Darüber hinaus hat er soziale, politische und wirtschaftliche Folgen.

#### *Geänderter Text*

(3) Illegaler Holzeinschlag *in Kombination mit Defiziten des institutionellen Rahmens und der Verwaltung in einer erheblichen Zahl holzerzeugender Länder* ist ein weit verbreitetes Problem von großer internationaler Bedeutung. *Illegaler Holzeinschlag stellt eine erhebliche Gefahr für die Wälder dar*, da er zur Entwaldung *und Waldschädigung* beiträgt, die für rund 20 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich *sind, er trägt durch die Verstärkung der Bodenerosion und extremer Wetterphänomene sowie ihrer Folgen wie etwa Überschwemmungen zudem zur Wüstenbildung und Versteppung bei*, bedroht die Biodiversität, *schädigt die Lebensräume der einheimischen Bevölkerung* und untergräbt eine nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder. Darüber hinaus hat er soziale, politische und wirtschaftliche Folgen, *die Fortschritte in Bezug auf vernünftige Verwaltungsführung häufig zunichte machen, und bedroht vom Wald abhängige örtliche Bevölkerungsgemeinschaften und beeinträchtigt die Rechte der indigenen Völker.*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(3a) Diese Verordnung hat zum Ziel, den Handel mit illegal geschlagenem Holz und daraus hergestellten Erzeugnissen in der EU zu unterbinden und einen Beitrag dazu zu leisten, der Entwaldung und der Waldschädigung und den damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie dem*

*Verlust der biologischen Vielfalt weltweit  
Einhalt zu gebieten und gleichzeitig ein  
nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die  
nachhaltige menschliche Entwicklung  
und die Wahrung der Rechte indigener  
und lokaler Völker zu fördern. Diese  
Verordnung sollte zur Erfüllung dieser  
Verpflichtungen und Zusagen beitragen,  
darunter u. a. derjenigen, die in folgenden  
Dokumenten enthalten sind:  
Übereinkommen über die biologische  
Vielfalt von 1992 (CBD);  
Übereinkommen über den internationalen  
Handel mit gefährdeten Arten  
freilebender Tiere und Pflanzen von 1973  
(CITES); Internationale Tropenholz-  
Übereinkommen von 1983, 1994 und  
2006; Rahmenübereinkommen der  
Vereinten Nationen über  
Klimaänderungen (UNFCCC) von 2002;  
Übereinkommen der Vereinten Nationen  
zur Bekämpfung der Wüstenbildung von  
1994; Erklärung von Rio de Janeiro über  
Umwelt und Entwicklung von 1992;  
Erklärung und Durchführungsplan von  
Johannesburg, die am 4. September 2002  
vom Weltgipfel für nachhaltige  
Entwicklung verabschiedet wurden;  
Aktionsvorschläge der  
Zwischenstaatlichen  
Sachverständigengruppe für Wälder und  
des Internationalen Waldforums; nicht  
rechtsverbindliche, maßgebliche  
Grundsatzerklärung der Konferenz der  
Vereinten Nationen über Umwelt und  
Entwicklung für einen weltweiten  
Konsens über die Bewirtschaftung,  
Erhaltung und nachhaltige Entwicklung  
aller Arten von Wäldern von 1992;  
Agenda 21, die von der Konferenz der  
Vereinten Nationen über Umwelt und  
Entwicklung im Juni 1992 verabschiedet  
wurde; auf der Sondertagung der  
Generalversammlung der Vereinten  
Nationen verabschiedete Resolution  
„Programm für die weitere Umsetzung  
der Agenda 21“ von 1997; Millenniums-  
Erklärung von 2000; Weltcharta für die  
Natur von 1982; Erklärung der Konferenz  
der Vereinten Nationen über die  
menschliche Umwelt von 1972;  
Aktionsplan für die menschliche Umwelt*

*von 1972; Vorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigen­gruppe für Wälder, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer Sondertagung 1997 gebilligt wurden; Resolution Nr. 4/2 des Waldforums der Vereinten Nationen; Übereinkommen über die europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume von 1979; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC).*

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3b. Gemäß dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup> gehört die Prüfung der Frage, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit dem dabei gewonnenen Holz getroffen werden können und ob die aktive Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an der Umsetzung globaler und regionaler Entschlie­ßungen und Vereinbarungen über forstbezogene Themen fortgeführt werden soll, zu den Prioritäten des Programms.***

---

*ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.*

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan der EU zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) wurde ein Paket von Maßnahmen vorgeschlagen, um die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des illegalem Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels zu unterstützen.

##### *Geänderter Text*

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan der EU zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) wurde ein Paket von Maßnahmen vorgeschlagen, um die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des illegalem Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels zu unterstützen ***und zu dem umfassenderen Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder beizutragen.***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Der Rat und das Europäische Parlament erkannten die Notwendigkeit eines Beitrags der Gemeinschaft zu den weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag an und begrüßten diese Mitteilung.

##### *Geänderter Text*

(5) Der Rat und das Europäische Parlament erkannten die Notwendigkeit eines Beitrags der Gemeinschaft zu den weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag ***und zur Unterstützung des nachhaltigen legalen Holzeinschlags im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Armutsbekämpfung sowie der sozialen Gerechtigkeit und der nationalen Souveränität*** an und begrüßten diese Mitteilung.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 6 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(6a) Die Gemeinschaft sollte ferner in bilateralen Gesprächen mit wichtigen Holzverbraucherländern wie den USA, China, Russland und Japan***

*nachdrücklich bestehen auf Diskussionen über das Problem des illegalem Holzeinschlags, auf weitgehender Vereinheitlichung und zweckdienliche Gestaltung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer auf dem jeweiligen inländischen Holzmarkt sowie auf der Schaffung eines unabhängigen und weltweit tätigen Warnsystems und eines Registers des illegalen Holzeinschlags bei einer Stelle zu schaffen, die beispielsweise aus Interpol und einer geeigneten Einrichtung der Vereinten Nationen besteht und modernste satellitengestützte Erkennungstechnik nutzt.*

### Abänderung 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6b) Marktteilnehmer aus Ländern mit Wäldern von internationaler ökologischer Bedeutung sollten eine besondere Verantwortung für die nachhaltige Nutzung von Holz tragen.*

### Abänderung 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Angesichts des Ausmaßes und der Dringlichkeit des Problems ist es erforderlich, den Kampf gegen illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel aktiv zu unterstützen, die VPA-Initiative zu ergänzen und zu verstärken und die Synergien zwischen den politischen Maßnahmen zur Erhaltung der Wälder und zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus, einschließlich Bekämpfung des Klimawandels und des Verlustes an Biodiversität, zu verbessern.

(7) Angesichts des Ausmaßes und der Dringlichkeit des Problems ist es erforderlich, den Kampf gegen illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel aktiv zu unterstützen, **die Einwirkung der Gemeinschaft auf die Waldökosysteme zu verringern**, die VPA-Initiative zu ergänzen und zu verstärken und die Synergien zwischen den politischen Maßnahmen **zur Bekämpfung der Armut**, zur Erhaltung der Wälder und zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus, einschließlich Bekämpfung des Klimawandels und des Verlustes an Biodiversität, zu verbessern.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Auf der Grundlage des Prinzips der Vorbeugung sollten alle Akteure der Lieferkette gemeinsam in der Verantwortung dafür stehen, dass das Risiko, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Markt bereitgestellt werden, beseitigt wird;***

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems nur im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems nur im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft aufgeführten Holzzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang I derselben Verordnung genannten Partnerländern sollten daher als aus legalem Einschlag stammend gelten, sofern sie der genannten Verordnung und etwaigen Durchführungsbestimmungen entsprechen.

(8) Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems nur im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems nur im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft aufgeführten Holzzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang I derselben Verordnung genannten Partnerländern sollten daher als aus legalem Einschlag stammend gelten, sofern sie der genannten Verordnung und etwaigen Durchführungsbestimmungen entsprechen. ***Die in den VPA aufgeführten Grundsätze, vor allem bezüglich der Definition des Begriffs „legal erzeugtes Holz“, müssen u. a. folgendes umfassen***

*und gewährleisten: nachhaltige  
Waldbewirtschaftung, Erhaltung der  
biologischen Vielfalt, Schutz der lokalen,  
vom Wald abhängigen Gemeinschaften  
und der indigenen Völker und Wahrung  
der Rechte dieser Gemeinschaften und  
indigenen Völker.*

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Angesichts der Komplexität der dem illegalen Holzeinschlag zu Grunde liegenden Faktoren und seiner Auswirkungen sollten die Anreize für *ein* illegales Verhalten verringert werden, indem auf das Verhalten der Marktteilnehmer eingewirkt wird.

#### *Geänderter Text*

(10) Angesichts der Komplexität der dem illegalen Holzeinschlag zu Grunde liegenden Faktoren und seiner Auswirkungen sollten die Anreize für illegales Verhalten verringert werden, indem auf das Verhalten der Marktteilnehmer eingewirkt wird. ***Eine Verschärfung der einschlägigen Anforderungen und Verpflichtungen und eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten zur strafrechtlichen Verfolgung des Besitzes und des Verkaufs durch Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in der EU in Verkehr bringen, zählen zu den wirksamsten Maßnahmen, um die Marktteilnehmer von Geschäften mit illegal tätigen Lieferanten abzuhalten.***

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) In Ermangelung einer international vereinbarten Definition sollte anhand der Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags festgelegt werden, was unter illegalem Holzeinschlag zu verstehen ist.

#### *Geänderter Text*

(11) In Ermangelung einer international vereinbarten Definition sollte ***in erster Linie*** anhand der Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags festgelegt werden, was unter illegalem Holzeinschlag zu verstehen ist. ***Die Anwendung der Legalitätsnormen sollte zudem die Berücksichtigung internationaler Normen einschließen, u. a. der „African Timber Organisation“, der Internationalen Tropenholzorganisation, des „Montreal Process on Criteria and Indicators for the Conservation and Sustainable Management of Temperate and Boreal Forests“ sowie des „Paneuropäischen Prozesses für Gesamteuropäische Kriterien und Indikatoren zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung“. Sie sollte zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen, Grundsätze und Empfehlungen beitragen, darunter jener, die die Abschwächung des Klimawandels, die Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt, die Armutsminderung, die Bekämpfung der Wüstenbildung sowie den Schutz und die Förderung der Rechte der indigenen Völker und lokalen, vom Wald abhängigen Gemeinschaften betreffen. Das Land, in dem das Holz geschlagen wird, sollte eine Bestandsaufnahme über den gesamten legalen Holzeinschlag führen, mit genauer Angabe der Baumarten und der Höchstmenge der Holzproduktion.***

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Viele Holzzeugnisse werden vor und nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zahlreichen Verfahren unterzogen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand sollten **die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen** nicht auf sämtliche an der Vertriebskette beteiligten Marktteilnehmer, sondern nur auf diejenigen angewendet werden, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen.

#### *Geänderter Text*

(12) Viele Holzzeugnisse werden vor und nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zahlreichen Verfahren unterzogen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand sollte die Anforderung, **ein umfassendes System von Maßnahmen und Verfahren (Sorgfaltspflichtregelung) einzuführen, um das Risiko des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag so gering wie möglich zu halten**, nicht auf sämtliche an der Vertriebskette beteiligten Marktteilnehmer, sondern nur auf diejenigen angewendet werden, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringen. **Für alle Marktteilnehmer in der Lieferkette sollte jedoch das absolute Verbot gelten, Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Markt bereitzustellen, und sie müssen ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht nachkommen.**

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(12a) Alle Marktteilnehmer (Händler und Hersteller) in der Lieferkette für Holz und Holzzeugnisse auf dem gemeinschaftlichen Markt sollten die angebotenen Erzeugnisse deutlich danach kennzeichnen, aus welcher Quelle oder von welchem Lieferanten das Holz kommt.**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

(13) Das allgemeine Ziel, durch die Förderung von Nachhaltigkeitskriterien Nachhaltigkeit zu erreichen, stellt für die Gemeinschaft nach wie vor eine Priorität dar. Angesichts dieses Ziels und zur Verringerung des Aufwands für Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, für die die obligatorischen Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten, sollte die vorliegende Verordnung auf diese Erzeugnisse keine Anwendung finden.

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die ausgeprägte Verwundbarkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und die Begrenzung von deren Ressourcen besonders berücksichtigen. Es ist äußerst wichtig, dass KMU nicht mit komplizierten Regelungen belastet werden, die ihre Entwicklung hemmen. Deshalb sollte die Kommission in möglichst großem Umfang und auf der Grundlage der in dem noch zu verabschiedenden „Small Business Act“ aufgeführten Mechanismen und Grundsätze vereinfachte Regelungen für die Verpflichtungen von KMU aufgrund dieser Verordnung ausarbeiten, ohne die Zielsetzung der Verordnung aufs Spiel zu setzen, und für KMU gangbare Alternativen aufzeigen, durch die sie im***

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

***(16) Der Holzsektor ist für die Wirtschaft der Gemeinschaft von großer Bedeutung. Marktteilnehmerorganisationen sind ein wichtiger Bestandteil des Sektors, da sie die Interessen der Marktteilnehmer in großem Maßstab vertreten und mit einer großen Vielzahl von Interessenträgern interagieren. Organisationen verfügen auch über das Fachwissen und die Kapazitäten, um die einschlägigen Rechtsvorschriften zu analysieren und ihren Mitgliedern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, vorausgesetzt sie nutzen diese Fähigkeit nicht, um den Markt zu beherrschen.*** Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und zur Entwicklung von bewährten Verfahrensweisen beizutragen, ist es angezeigt, Organisationen, die Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Sorgfaltspflichtregelungen aufgestellt haben, anzuerkennen. Ein Verzeichnis von solchen anerkannten Organisationen wird veröffentlicht, ***so dass die darin aufgeführten Überwachungsorganisationen von den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten anerkannt werden können.***

#### *Geänderter Text*

(16) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und zur Entwicklung von bewährten Verfahrensweisen beizutragen, ist es angezeigt, Organisationen, die ***geeignete und wirksame*** Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Sorgfaltspflichtregelungen aufgestellt haben, anzuerkennen. Ein Verzeichnis von solchen anerkannten Organisationen wird veröffentlicht.

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und zum Aufbau bewährter Verfahrensweisen beizutragen, fördert die Europäische Union die Zusammenarbeit der genannten Organisationen mit Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen zum Zweck der Unterstützung von Sorgfaltspflichtregelungen und der Überwachung ihrer Einhaltung.***

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Die zuständigen Behörden sollten darüber wachen, dass die Marktteilnehmer die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen einhalten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen durchführen und von den Marktteilnehmern gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen verlangen.

(17) Die zuständigen Behörden sollten darüber wachen, dass die Marktteilnehmer die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen einhalten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen ***wie etwa Zollkontrollen*** durchführen und von den Marktteilnehmern gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen verlangen.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Angesichts der internationalen Dimension des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels sollten die zuständigen Behörden untereinander sowie mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern und/oder der Kommission zusammenarbeiten.

(19) Angesichts der internationalen Dimension des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels sollten die zuständigen Behörden untereinander sowie mit ***Umweltschutzorganisationen, Menschenrechtsorganisationen*** und den Verwaltungsbehörden von Drittländern und/oder der Kommission

zusammenarbeiten.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

***(23) Damit sich die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorbereiten können, sollte diese Verordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

***(23a) Die Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft geht weiter, weshalb diese Verordnung anhand neuer Forschungsergebnisse regelmäßig bewertet, aktualisiert und geändert werden sollte. Die Kommission sollte deshalb regelmäßig die neuesten verfügbaren Ergebnisse von Forschung und Entwicklung prüfen und die Ergebnisse ihrer Prüfung mit vorgeschlagenen Änderungen in einem Bericht an das Europäische Parlament darlegen.***

*Geänderter Text*

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

***(23b) Um für einen funktionierenden Binnenmarkt für forstwirtschaftliche Erzeugnisse zu sorgen, sollte die Kommission fortlaufend untersuchen, welche Auswirkungen diese Verordnung hat. Dabei sollte besonders darauf geachtet werden, welche Auswirkungen die Verordnung auf die im Binnenmarkt***

*Geänderter Text*

*tätigen KMU hat. Dementsprechend sollte die Kommission zusätzlich zu der Untersuchung der Auswirkungen auf die nachhaltige Forstwirtschaft regelmäßig eine Untersuchung der Auswirkungen der Verordnung auf den Binnenmarkt und besonders auf KMU vornehmen. Anschließend sollte die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über ihre Untersuchungstätigkeit, ihre Ergebnisse und Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten.*

### Abänderung 30

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Gegenstand

Gegenstand *und Ziele*

### Abänderung 31

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

In dieser Verordnung sind die Verpflichtungen von Marktteilnehmern festgelegt, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

In dieser Verordnung sind die Verpflichtungen von Marktteilnehmern festgelegt, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen *oder auf dem Markt bereitstellen.*

*Die Marktteilnehmer stellen sicher, dass nur legal geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt werden.*

*Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, müssen eine Sorgfaltspflichtregelung anwenden.*

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) „Holz und Holzzeugnisse“: Holz und Holzzeugnisse gemäß dem Anhang, **ausgenommen Holz und Holzzeugnisse, für die die obligatorischen Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie XX/XX/EG gelten;**

#### *Geänderter Text*

a) „Holz und Holzzeugnisse“: Holz und Holzzeugnisse gemäß dem Anhang **ohne jede Ausnahme;**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;**

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) „Inverkehrbringen“: **jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz und Holzzeugnissen zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;**

#### *Geänderter Text*

b) „Inverkehrbringen“: **die erstmalige Bereitstellung** von Holz und Holzzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt; **die Verarbeitung und der Vertrieb von Holz, die danach erfolgen, stellen kein „Inverkehrbringen“ dar.**

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) „Marktteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringt;

#### *Geänderter Text*

c) „Marktteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringt **oder auf dem Markt bereitstellt**;

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(da) „Risiko“: eine Funktion der Wahrscheinlichkeit, dass Holz oder Holzzeugnisse illegaler Herkunft in das Gebiet der Gemeinschaft importiert, daraus exportiert oder darin gehandelt wird/werden, und der Schwere dieses Ereignisses;**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(e) „Risikomanagement“: **eine** Reihe von Maßnahmen und Verfahren, **die die Marktteilnehmer durchführen**, um das Risiko, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht werden, weitestgehend zu begrenzen;

(e) „Risikomanagement“: **die systematische Ermittlung von Risiken und die Anwendung einer** Reihe von Maßnahmen und Verfahren, um das Risiko, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht werden, weitestgehend zu begrenzen;

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(f) „einschlägige Rechtsvorschriften“: Rechtsvorschriften **des Landes des Holzeinschlags, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder und den**

(f) „einschlägige Rechtsvorschriften“: **nationale, regionale oder internationale** Rechtsvorschriften, **insbesondere solche, die die Erhaltung der biologischen**

*Einschlag von Holz regeln, sowie Rechtsvorschriften über den Handel mit Holz und Holzzeugnissen, die mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von Wäldern und mit dem Einschlag von Holz in Zusammenhang stehen;*

*Vielfalt, die Waldbewirtschaftung, die Ressourcennutzungsrechte und die Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen betreffen; sie sollten auch die Rechte der Grundeigentümer, die Rechte der indigenen Bevölkerung, die Arbeits- und Sozialgesetzgebung, Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Gebühren oder andere Abgaben für den Einschlag, den Transport und die Vermarktung von Holz berücksichtigen;*

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) „nachhaltige Waldbewirtschaftung“: die Bewirtschaftung und Nutzung von Wald und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt;*

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) „Überwachungsorganisation“: Rechtsperson oder auf Mitgliedschaft beruhende(r) Vereinigung *oder Verband*, die/der *rechtlich befugt ist*, die Anwendung von Sorgfaltspflichtregelungen durch Marktteilnehmer, die als eine solche Regelung anwendend zertifiziert sind, zu überwachen und sicherzustellen.

(h) „Überwachungsorganisation“: Rechtsperson oder auf Mitgliedschaft beruhende Vereinigung, *die die rechtliche Befugnis und entsprechende Fachkenntnisse besitzt*, um die Anwendung von Sorgfaltspflichtregelungen durch Marktteilnehmer, die als eine solche Regelung anwendend zertifiziert sind, zu überwachen und sicherzustellen, *und die von den Marktteilnehmern, die sie zertifiziert, rechtlich unabhängig ist.*

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ha), „Rückverfolgbarkeit“, die Möglichkeit, Holz und Holzzeugnisse durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;*

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absätze 1 und 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Marktteilnehmer *lassen alle gebotene Sorgfalt walten, um das Risiko, dass sie Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr bringen, weitestgehend zu begrenzen. Zu diesem Zweck wenden sie einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen an, nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt.*

(2) Die Marktteilnehmer stellen eine Sorgfaltspflichtregelung auf, die die Elemente gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfasst, oder wenden eine Sorgfaltspflichtregelung einer anerkannten Überwachungsorganisation gemäß Artikel 5 Absatz 1 an.

*1. Die Marktteilnehmer stellen sicher, dass nur legal geschlagenes Holz und daraus hergestellte Holzzeugnisse in Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden.*

*2. Die Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, stellen eine Sorgfaltspflichtregelung auf, die die Elemente gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfasst, oder wenden eine Sorgfaltspflichtregelung einer anerkannten Überwachungsorganisation gemäß Artikel 5 Absatz 1 an.*

*Bestehende einzelstaatliche rechtliche Mechanismen für die Aufsicht sowie Mechanismen der freiwilligen Überwachung entlang der Lieferkette, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, können der Sorgfaltspflichtregelung zugrunde gelegt werden.*

*2a. Die Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, müssen während der gesamten Lieferkette*

*(i) in der Lage sein, den Marktteilnehmer, der das Holz und die Holzzeugnisse geliefert hat, und den Marktteilnehmer,*

*an den das Holz und die Holzzeugnisse geliefert wurden, festzustellen.*

*(ii) auf Aufforderung Angaben über die Bezeichnung der Art, das Land/die Länder des Holzeinschlags und nach Möglichkeit die Konzession für den Holzeinschlag machen;*

*(iii) gegebenenfalls nachprüfen, ob der Marktteilnehmer, der das Holz und die Holzzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung nachgekommen ist.*

### **Abänderung 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-a) gewährleistet durch ein Rückverfolgbarkeitssystem und eine Überprüfung durch Dritte (durch die Überwachungsorganisation), dass nur Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag in Verkehr gebracht werden;*

### **Abänderung 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*a) gibt Zugang zu den nachstehenden Informationen über das Holz und die Holzzeugnisse, das/die vom Marktteilnehmer in Verkehr gebracht wird bzw. werden:*

*i) Beschreibung;*

*ii) Land des Holzeinschlags;*

*iii) Volumen und/oder Gewicht;*

*iv) gegebenenfalls Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der das Holz und die Holzzeugnisse geliefert hat;*

*a) umfasst Maßnahmen, um Folgendes festzustellen:*

*i) Ursprungsland, Ursprungswald und nach Möglichkeit Konzession für den Holzeinschlag;*

*ii) Bezeichnung der Baumart, einschließlich der wissenschaftlichen Bezeichnung;*

*iii) Wert;*

*iv) Volumen und/oder Gewicht;*

v) *Angaben zur Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften;*

v) *den Umstand, dass der Einschlag, aus dem das Holz oder das in den Holzerzeugnissen enthaltene Holz stammt, rechtmäßig erfolgt ist;*

vi) *Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der das Holz und die Holzerzeugnisse geliefert hat;*

vii) *die natürliche oder juristische Person, die für den Holzeinschlag verantwortlich ist;*

viii) *den Marktteilnehmer, an den das Holz und die Holzerzeugnisse geliefert wurden;*

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Unterlagen dokumentiert, die vom Marktteilnehmer oder von der Überwachungsorganisation in einer Datenbank gespeichert werden.*

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) umfasst ein Risikomanagementverfahren **und**

(b) umfasst ein Risikomanagementverfahren, **das Folgendes beinhaltet:**

*(i) die systematische Erfassung von Risiken, unter anderem durch die Sammlung von Daten und Informationen und den Rückgriff auf internationale, gemeinschaftliche oder nationale Quellen;*

*(ii) die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken;*

*(iii) die Festlegung von Verfahren, die regelmäßig durchzuführen sind, um zu verifizieren, ob die in den Buchstaben i und ii aufgeführten Maßnahmen wirksam sind, und sie erforderlichenfalls zu*

überprüfen;

(iv) die Anfertigung von Aufzeichnungen zum Nachweis der effektiven Anwendung der in den Buchstaben i bis iii genannten Maßnahmen.

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel. Sie legt insbesondere Kriterien fest, anhand deren beurteilt wird, ob das Risiko besteht, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht werden.

*Geänderter Text*

2. Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel, mit denen die einheitliche Auslegung der Vorschriften und die tatsächliche Einhaltung durch die Marktteilnehmer sichergestellt werden soll. Sie legt insbesondere Kriterien fest, anhand deren beurteilt wird, ob das Risiko besteht, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht werden. Hierbei achtet die Kommission besonders auf die Sonderstellung und die Kapazitäten von KMU und bietet diesen Unternehmen, soweit möglich, angepasste und vereinfachte Alternativen zu den Berichterstattungs- und Kontrollregelungen, sodass bei diesen Regelungen nicht die Gefahr übermäßiger Schwerfälligkeit besteht.

*Gestützt auf Faktoren im Zusammenhang mit der Produktart, der Herkunft oder der Komplexität der Lieferkette werden bestimmte Kategorien von Holz und Holzzeugnissen oder Lieferanten als mit hohem Risiko behaftet angesehen, bei denen die Marktteilnehmer besondere Sorgfaltspflichtregelungen anwenden müssen.*

*Besondere Sorgfaltspflichtregelungen können u. a. beinhalten:*

- die Anforderung zusätzlicher Unterlagen, Angaben oder Informationen;*
- die Anforderung von Audits durch Dritte;*

*Holz und Holzzeugnisse aus*

- *Konfliktgebieten oder aus Ländern, für die ein Verbot des UN-Sicherheitsrates für den Holzexport besteht,*
- *Ländern, zu denen übereinstimmende und verlässliche Informationen über erhebliche Mängel bei der Verwaltung im Forstbereich, ein niedriges Niveau der Rechtsdurchsetzung im Forstbereich oder ein hohes Maß an Korruption vorliegen,*
- *Ländern, in denen offizielle statistische Daten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) eine Abnahme der Waldflächen belegen,*
- *Lieferquellen, bei denen von Kunden oder externen Stellen Informationen über mögliche Unregelmäßigkeiten vorliegen, die nicht durch Nachforschungen widerlegt sind,*

*sind von den Marktteilnehmern als „mit hohem Risiko behaftet“ anzusehen.*

*Die Kommission legt ein Register auf, in dem Ursprungsgebiete und Lieferquellen von Holz und Holzserzeugnissen mit hohem Risiko verzeichnet sind.*

## **Abänderung 48**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Vor der Verabschiedung zusätzlicher Durchführungsmaßnahmen werden die einschlägigen Interessenträger konsultiert.*

## **Abänderung 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Einzelne Mitgliedstaaten dürfen nicht daran gehindert werden, bei der Zulassung von Holz und Holzzeugnissen zum Markt bezüglich des Holzeinschlags und der Herkunft des Holzes strengere Anforderungen als die in dieser Verordnung festgelegten vorzusehen, und zwar im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, dem Schutz der Lebensräume örtlicher Gemeinschaften, dem Schutz der vom Wald abhängigen Gemeinschaften, sowie dem Schutz und den Rechten der indigenen Völker und den Menschenrechten.*

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Kennzeichnung***

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Holz und Holzzeugnisse, die in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, ausnahmslos mit den Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2a gekennzeichnet sind.*

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1) Die zuständigen Behörden erkennen Überwachungsorganisationen an, die eine solche Anerkennung beantragen, wenn die Überwachungsorganisation folgende Anforderungen erfüllt:*

*1. Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 11 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren eine private oder öffentliche Einrichtung, die eine Sorgfaltspflichtregelung einschließlich der Elemente aus Artikel 4 Absatz 1 aufgestellt hat, als*

**Überwachungsorganisation an.**

***1a. Eine öffentliche Einrichtung, welche die in Absatz 1 genannte Anerkennung beantragt, erfüllt folgende Anforderungen:***

a) Sie hat Rechtspersönlichkeit;

(a) Sie hat Rechtspersönlichkeit;

b) ***sie hat eine Sorgfaltspflichtregelung aufgestellt, die die Elemente gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfasst;***

***(aa) sie unterliegt dem öffentlichen Recht;***

***(b) sie wurde zur Ausübung besonderer Aufgaben im Forstsektor geschaffen;***

***(ba) sie wird überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert;***

c) sie verpflichtet die von ihr zertifizierten Marktteilnehmer, ***die*** Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden;

(c) sie verpflichtet die von ihr zertifizierten Marktteilnehmer, ***ihre*** Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden;

d) sie verfügt über einen Überwachungsmechanismus, der gewährleistet, dass die Marktteilnehmer, die sie als ihre Sorgfaltspflichtregelung anwendend zertifiziert haben, diese Regelung auch tatsächlich anwenden;

(d) sie verfügt über einen Überwachungsmechanismus, der gewährleistet, dass die Marktteilnehmer, die sie als ihre Sorgfaltspflichtregelung anwendend zertifiziert haben, diese Regelung auch tatsächlich anwenden;

e) sie ergreift geeignete Disziplinarmaßnahmen gegen zertifizierte Marktteilnehmer, die ***die*** Sorgfaltspflichtregelung ***der Überwachungsorganisation*** nicht einhalten.

(e) sie ergreift geeignete Disziplinarmaßnahmen gegen zertifizierte Marktteilnehmer, die ***ihre*** Sorgfaltspflichtregelung nicht einhalten; ***die Disziplinarmaßnahmen beinhalten auch eine entsprechende Meldung an die zuständige nationale Behörde;***

***(ea) es besteht kein Interessenskonflikt mit den zuständigen Behörden.***

**Abänderung 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Absatz 1b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Eine private Einrichtung, welche die in Absatz 1 genannte Anerkennung beantragt, erfüllt folgende Anforderungen:***

***(a) Sie hat Rechtspersönlichkeit;***

***(b) Sie unterliegt dem Privatrecht;***

*(c) sie verfügt über entsprechende Fachkenntnisse;*

*(d) sie ist von den Marktteilnehmern, die sie zertifiziert, rechtlich unabhängig;*

*(e) die Marktteilnehmer, die sie zertifiziert, sind durch die Satzung der Einrichtung verpflichtet, ihre Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden;*

*(f) sie verfügt über einen Überwachungsmechanismus, der gewährleistet, dass die Marktteilnehmer, die sie als ihre Sorgfaltspflichtregelung anwendend zertifiziert haben, diese Regelung auch tatsächlich anwenden;*

*(g) sie ergreift geeignete Disziplinarmaßnahmen gegen zertifizierte Marktteilnehmer, die ihre Sorgfaltspflichtregelung nicht einhalten; die Disziplinarmaßnahmen umfassen eine entsprechende Meldung an die zuständige nationale Behörde.*

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Überwachungsorganisation übermittelt der **zuständigen Behörde** zusammen mit ihrem Antrag auf Anerkennung Folgendes:xx

a) ihre Satzung;

b) die Namen der Personen, die befugt sind, in ihrem Namen zu handeln;

c) eine detaillierte Beschreibung ihrer Sorgfaltspflichtregelung.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Überwachungsorganisation übermittelt der **Kommission** zusammen mit ihrem Antrag auf Anerkennung Folgendes:

a) ihre Satzung;

b) die Namen der Personen, die befugt sind, in ihrem Namen zu handeln;

**ba) Unterlagen zum Nachweis ihrer einschlägigen Fachkenntnisse;**

c) eine detaillierte Beschreibung ihrer Sorgfaltspflichtregelung.

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Die zuständigen Behörden entscheiden** binnen drei Monaten nach Einreichung des Antrags der Überwachungsorganisation **über deren Anerkennung**.

*Sie* führen **in regelmäßigen Abständen** Kontrollen durch, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 durch die Überwachungsorganisation zu überprüfen.

*Geänderter Text*

**3. Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 11 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren** binnen drei Monaten nach Einreichung des Antrags der Überwachungsorganisation **oder einer Empfehlung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates in der die Anerkennung der Organisation empfohlen wird, ob die Anerkennung tatsächlich empfohlen wird**.

*Die Entscheidung, eine Überwachungsorganisation anzuerkennen, wird der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen Gerichtsbarkeit diese Organisation untersteht, von der Kommission zusammen mit einer Kopie des Antrags binnen 15 Tagen nach dem Entscheidungsdatum mitgeteilt.*

*Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Kontrollen, einschließlich Audits vor Ort, in regelmäßigen Abständen oder auf Grund von begründeten Anliegen Dritter durch, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 durch die Überwachungsorganisation zu überprüfen. Alle Kontrollberichte werden öffentlich zugänglich gemacht.*

*Wenn die zuständigen Behörden bei diesen Kontrollen feststellen, dass die Überwachungsorganisation die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, wird die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt, und ihr werden alle einschlägigen Nachweise übermittelt.*

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) **Die zuständige Behörde** entzieht einer Überwachungsorganisation die Anerkennung, wenn festgestellt wurde, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

#### *Geänderter Text*

4. **Gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren entzieht** die Kommission einer Überwachungsorganisation die Anerkennung, wenn festgestellt wurde, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 **und Absatz 1a bzw. Absatz 1 und Absatz 1b** nicht mehr erfüllt sind.

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission binnen zwei Monaten ihre Entscheidung **über** die Gewährung, die Verweigerung oder **den** Entzug der Anerkennung einer Überwachungsorganisation **mit**.

#### *Geänderter Text*

5. Die zuständigen Behörden teilen der Kommission binnen zwei Monaten ihre Entscheidung **darüber mit, ob** die Gewährung, die Verweigerung oder **der** Entzug der Anerkennung einer Überwachungsorganisation **empfohlen wird**.

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der **von den zuständigen Behörden** anerkannten Überwachungsorganisationen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, sowie auf ihrer Webseite. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der anerkannten Überwachungsorganisationen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, sowie auf ihrer Webseite. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

## Abänderung 58

*Vorschlag der Kommission*

**Überwachungsmaßnahmen**

(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Marktteilnehmer die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 **und** 2 sowie Artikel 4 Absatz 1 einhalten.

*Geänderter Text*

**Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

1. Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Marktteilnehmer die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 **und 2a** sowie Artikel 4 Absatz 1 einhalten.

***1a. Die Kontrollen werden gemäß einem Jahresplan und/oder aufgrund begründeter Zweifel durchgeführt, die von Dritten geäußert werden; oder in jedem Fall, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats im Besitz von Informationen ist, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob die Anforderungen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichtregelungen vom Marktteilnehmer eingehalten werden.***

***1b. Diese Kontrollen können unter anderem Folgendes einschließen:***

***(a) eine Prüfung der technischen und betrieblichen Systeme und Verfahren, die von den Marktteilnehmern für die Sorgfaltspflicht und die Risikobewertung eingesetzt werden;***

***(b) eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Systeme und Verfahren belegt werden soll;***

***(c) Stichproben, einschließlich Audits vor Ort.***

***1c. Die zuständigen Behörden werden mit einem zuverlässigen System ausgestattet, mit dem sie Holzerzeugnisse, dies international gehandelt wurden, zurückverfolgen können, und mit öffentlichen Überwachungssystemen, mit denen beurteilt wird, inwieweit die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, und die Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, die Lieferanten von Holz und Holzerzeugnissen mit hohem Risiko zu ermitteln.***

(2) Die Marktteilnehmer leisten alle erdenkliche Hilfestellung, um die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 zu erleichtern.

(3) **Im Anschluss an die** Kontrollen gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde **den Marktteilnehmer auffordern, Abhilfemaßnahmen zu treffen.**

2. Die Marktteilnehmer leisten alle erdenkliche Hilfestellung, um die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, **insbesondere indem sie ihnen Zutritt zum Betriebsgelände gewähren und ihnen Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen.**

3. **Wenn nach den** Kontrollen gemäß Absatz 1 **davon auszugehen ist, der Marktteilnehmer habe gegen die Anforderungen von Artikel 3 verstoßen, kann** die zuständige Behörde **nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften umfassend ermitteln sowie in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes Sofortmaßnahmen treffen, die unter anderem Folgendes umfassen:**

a) **sofortige Einstellung der gewerblichen Tätigkeiten und**

b) **Beschlagnahme des Holzes und der Holzzeugnisse.**

**3a. Mit den von den zuständigen Behörden ergriffenen Sofortmaßnahmen muss die Fortsetzung des betreffenden Verstoßes verhindert und es den zuständigen Behörden ermöglicht werden, ihre Untersuchungen abzuschließen.**

**3b. Kommen die zuständigen Behörden zu der Erkenntnis, dass die vom Marktteilnehmer für die Sorgfaltspflicht und die Risikobewertung eingesetzten technischen und betrieblichen Systeme und Verfahren nicht ausreichen, verlangen sie vom Marktteilnehmer Abhilfemaßnahmen.**

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Aufzeichnungen über die Kontrollen

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 1, in denen insbesondere die Art und Ergebnisse der Kontrollen einschließlich etwaiger geforderter Abhilfemaßnahmen festgehalten werden. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

##### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Eine Zusammenfassung der** in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen **wird** gemäß der Richtlinie 2003/4/EG öffentlich zugänglich gemacht.

##### *Geänderter Text*

(2) **Die** in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen **werden** gemäß der Richtlinie 2003/4/EG **im Internet** öffentlich zugänglich gemacht.

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständigen Behörden tauschen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission Informationen über die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 1 aus.

##### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind. ***Diese Behörden werden in ausreichendem Umfang mit Befugnissen zur Durchsetzung dieser Verordnung ausgestattet, und zwar zur Überwachung der Anwendung der Verordnung, zur Untersuchung möglicher Verstöße in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und zur raschen Anzeige von Verstößen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.***

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden.

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden **im Internet. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.**

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11a**

#### **Ausarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien**

**Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag über eine für Holz und für alle Holzzeugnisse aus natürlichen Wäldern geltende Gemeinschaftsnorm vor, die darauf abzielt, den höchsten Anforderungen an die Nachhaltigkeit Genüge zu tun.**

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11 b**

##### ***Beratende Gruppe***

***(1) Es wird eine Beratende Gruppe geschaffen, die aus Vertretern der Interessenträger, wie beispielsweise Vertretern der Forstwirtschaft, Waldbesitzern, nichtstaatlichen Organisationen und Verbrauchergruppen, besteht und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.***

***(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten können von sich aus oder auf Einladung der Beratenden Gruppe an den Sitzungen teilnehmen.***

***(3) Die Beratende Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird.***

***(4) Die Kommission stellt der Beratenden Gruppe die notwendige technische und logistische Unterstützung bereit und nimmt die Sekretariatsgeschäfte im Zusammenhang mit deren Sitzungen wahr.***

***(5) Die Beratende Gruppe prüft und verfasst Stellungnahmen zu Fragen zur Anwendung dieser Verordnung, die vom Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Beratenden Gruppe oder des Ausschusses festgelegt werden.***

***(6) Die Kommission übermittelt dem Ausschuss die Stellungnahmen der Beratenden Gruppe.***

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann das im Anhang festgelegte Verzeichnis von Holz und Holzzeugnissen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale, der Endverwendungen und der Herstellungsverfahren **ändern**.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission kann das im Anhang festgelegte Verzeichnis von Holz und Holzzeugnissen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale, der Endverwendungen und der Herstellungsverfahren **ergänzen**.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die **Sanktionen können strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein**, müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken **und umfassen unter anderem Folgendes:**

**(i) finanzielle Sanktionen nach Maßgabe**

- **des Ausmaßes der Umweltschäden,**
- **des Wertes der von dem Verstoß betroffenen Holzzeugnisse,**
- **der entgangenen Steuereinnahmen und des durch den Verstoß verursachten wirtschaftlichen Schadens;**

**(ii) Beschlagnahme des Holzes und der Holzzeugnisse;**

**(iii) ein zeitweiliges Verbot, Holz und Holzzeugnisse zu vermarkten;**

**Sind Rechtsverfahren anhängig, stellen die Marktteilnehmer den Bezug von Holz und Holzzeugnissen aus den**

*entsprechenden Gebieten ein.*

*Die finanziellen Sanktionen betragen mindestens das Fünffache des Wertes der durch den schweren Verstoß gewonnenen Holzerzeugnisse. Für den Fall der Wiederholung eines schweren Verstoßes binnen fünf Jahren steigen die finanziellen Sanktionen schrittweise auf mindestens das Achtfache des Wertes der durch den schweren Verstoß gewonnenen Holzerzeugnisse.*

*Unbeschadet anderer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf öffentliche Mittel gewähren die Mitgliedstaaten keine Finanzhilfe im Rahmen von staatlichen Beihilferegelungen oder von Gemeinschaftsfonds an Marktteilnehmer, die wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung verurteilt wurden, bis Abhilfemaßnahmen getroffen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckend wirkende Sanktionen durchgeführt wurden.*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens am 31. Dezember 20XX mit und bringen ihr spätere Änderungen unverzüglich zur Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens am 31. Dezember 20XX mit und bringen ihr spätere Änderungen unverzüglich zur Kenntnis.

## **Abänderung 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Bei der Erstellung eines Berichts nach Absatz 2 berücksichtigt die Kommission den Fortschritt im Hinblick auf die Ergebnisse und die Umsetzung der freiwilligen Partnerschaftsabkommen über die Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und den Handel im Forstsektor (FLEGT-VPA), die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 angenommen wurden. Die Kommission prüft dabei, ob diese Verordnung aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der FLEGT-VPA und der Wirksamkeit dieser Abkommen bei*

*der Bekämpfung des Handels mit Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag geändert werden muss.*

**Abänderung 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 14a**

**Änderung der Richtlinie 2008/99/EG**

*Die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 1999 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt<sup>1</sup> wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:*

*1. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:*

*„(ia) die Bereitstellung von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Markt.“*

*2. In Anhang A wird folgender Spiegelstrich eingefügt:*

*„– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.“*

---

<sup>1</sup> ABL L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### Artikel 14b

##### *Überprüfung*

*Die Kommission nimmt drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend in Abständen von fünf Jahren eine Überprüfung der Anwendung dieser Verordnung vor dem Hintergrund von deren Zielsetzung vor und unterbreitet ihre Ergebnisse und auf deren Grundlage ihre Änderungsvorschläge dem Europäischen Parlament.*

*Die Überprüfung bezieht sich in erster Linie auf Folgendes:*

- grundlegende und ausführliche Analyse der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Forstwirtschaft;*
- die Auswirkungen dieser Verordnung auf den gemeinsamen Markt, insbesondere auf die Wettbewerbslage und die Möglichkeit neuer Marktteilnehmer, auf dem Markt Fuß zu fassen;*
- die Marktsituation kleiner und mittlerer Unternehmen und die Auswirkungen dieser Verordnung auf ihre Tätigkeit.*

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sie gilt ab dem [...] <sup>1</sup>

Sie gilt ab dem [...] <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anmerkung für das Amtsblatt: **zwei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

<sup>1</sup> Anmerkung für das Amtsblatt: **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## Abänderung 74

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Zellstoff und Papier der Kapitel **47 und 48** der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss);

*Geänderter Text*

2. Zellstoff und Papier der Kapitel **47, 48 und 49** der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss);

**Abänderung 75**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang – Nummer 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***12a. Die anderen unter den Kategorien KN 94 und 95 aufgeführten Holzzeugnisse, einschließlich Holzspielzeug und Sportzubehör.***